

2013

Erdgasversorgungsreglement

der Politischen Gemeinde

vom 1. Juli 2013



horgen

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen

4

Art. 1	Grundlage	4
Art. 2	Zweck- und Geltungsbereich	4
Art. 3	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 4	Versorgungsgebiet	4
Art. 5	Umfang der Versorgung	4
Art. 6	Kundschaft	5
Art. 7	Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen	5

2. Erdgasversorgungsanlagen

5

Art. 8	Qualitätssicherung	5
Art. 9	Versorgungsanlagen	5
Art. 10	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 11	Beanspruchung von Privatgrund	6
Art. 12	Schutz der öffentlichen Leitungen	6

3. Hausanschlussleitung

7

Art. 13	Definition	7
Art. 14	Erstellung und Kosten	7
Art. 15	Technische Bedingungen	7
Art. 16	Erdung	7
Art. 17	Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 18	Eigentumsverhältnisse an der Hausanschlussleitung	8
Art. 19	Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 20	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8

4. Haustechnikanlagen

9

Art. 21	Definition	9
Art. 22	Eigentumsverhältnisse	9
Art. 23	Haftung	9
Art. 24	Erstellung/Meldepflicht/Abnahme	9
Art. 25	Technische Vorschriften	10
Art. 26	Kontrolle	10
Art. 27	Unterhalt	10
Art. 28	Auswirkungen auf die Erdgasversorgung	10

5. Erdgaslieferung

11

Art. 29	Umfang und Garantie der Erdgaslieferung	11
Art. 30	Einschränkung oder Einstellung der Erdgaslieferung	11
Art. 31	Anschlussantrag	11
Art. 32	Haftung der Kundschaft	11
Art. 33	Erdgasabgabeverbot	12

Art. 34 Unberechtigter Erdgasbezug	12
Art. 35 Meldepflicht	12
Art. 36 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 37 Abnahmepflicht ab dem Leitungsnetz der GVH	12
Art. 38 Erdgasabgabe für besondere Zwecke	12
Art. 39 Abnorme Spitzenbezüge	13
Art. 40 Einstellung der Erdgaslieferung infolge Kundenverhaltens	13
6. Messeinrichtung, Erdgasmessung	13
Art. 41 Definition, Einbau	13
Art. 42 Haftung	13
Art. 43 Standort/Zutritt/Zugänglichkeit	14
Art. 44 Messung	14
Art. 45 Störungen	15
Art. 46 Mehrere Messeinrichtungen	15
Art. 47 Plombierte Anlageteile	15
7. Finanzierung, Gebühren, Netzkostenbeiträge	15
Art. 48 Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung	15
Art. 49 Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge	16
Art. 50 Versorgungspreis	16
Art. 51 Erschliessungsbeiträge	16
Art. 52 Kostentragung Hausanschlussleitung	17
Art. 53 Kostentragung Versorgungsleitungen	17
Art. 54 Bemessung der Gebühren	17
Art. 55 Festsetzung der Gebühren, Tarife	17
Art. 56 Sondertarife	17
Art. 57 Rechnungsstellung und Inkasso	17
Art. 58 Fälligkeiten/Betreibung/Erdgasabstellung	17
Art. 59 Gebührenpflichtige Schuldner	18
Art. 60 Verrechnungsausschluss	18
Art. 61 Verjährung	18
8. Schlussbestimmungen	19
Art. 62 Unwirksamkeit und Rangfolgen	19
Art. 63 Ersatzbestimmungen	19
Art. 64 Anpassung des Vertrages	19
Art. 65 Zuwiderhandlungen	19
Art. 66 Rechtsschutz, Beschwerde	19
Art. 67 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen	19
Art. 68 Genehmigung	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung Horgen erlässt die Gemeindeversammlung dieses Erdgasversorgungsreglement.

Art. 2 Zweck- und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Erdgasversorgungsanlagen, die Finanzierung der Erdgasversorgung Horgen (GVH) und die Beziehungen zwischen der GVH und den Erdgasbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die GVH ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Sie ist Bestandteil der Politischen Gemeinde Horgen und untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die GVH stellt die Versorgung mit Erdgas innerhalb des Versorgungsnetzes des Gemeindegebiets Horgen sicher. Eine gesetzliche Versorgungspflicht besteht nicht. Die Versorgung wird sichergestellt, soweit der Aufwand für die GVH zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5 Umfang der Versorgung

¹ Die GVH liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Erdgas für Heizungs-, Warmwasser- und Prozessanlagen, in Kombination mit alternativen Anlagen usw. zu den Bedingungen des Erdgasversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die GVH liefert in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen gemäss den Regeln des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

³ Die GVH kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Erdgas abgeben. Ebenso kann die GVH Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

⁴ Der Anschluss von Erdgasproduzenten an die GVH darf nur mit deren Bewilligung erfolgen. Die Qualität muss deren der GVH entsprechen.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) Eigentümer oder Eigentümerinnen eines mit Erdgas versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte, die Eigentümer oder Eigentümerinnen eines mit Erdgas versorgten Grundstücks sind;
- c) Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Erdgas zu beziehen;
- d) Mieter und Pächter, sofern deren Erdgasverbrauch in den gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten oder Grundstücken über eine Messeinrichtung der Erdgasversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer und Eigentümerinnen eines mit Erdgas versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte eines mit Erdgas versorgten Grundstücks.

2. Erdgasversorgungsanlagen

Art. 8 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die GVH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die GVH bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Erdgasnetzes verantwortlich ist.

³ In diesem Reglement wird der Einfachheit halber durchgängig die Bezeichnung Erdgas verwendet. Zum Erdgas können Bio-, Austausch- und andere Gase oder deren Gemische beigefügt werden, die bei gleichem Gasdruck und unveränderter Geräteeinstellung ein gleichwertiges Brenn- sowie Sicherheitsverhalten wie das Erdgas aufweisen.

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen der GVH sind die für die Verteilung und den Transport des Erdgases notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.).

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist die GVH oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Netzausbauten und -sanierungen im Rahmen von Quartierplanverfahren gehen zulasten der Quartierplanbeteiligten.

³ Im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellte Verteilnetze und Hausanschlussleitungen gehen, soweit sich diese im öffentlichen Grund befinden, nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der GVH über.

Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind gemäss ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die GVH ist nach Absprache mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Versorgungsleitungen muss durch die Kundschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der GVH freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen etc. auszuführen, hat sich vorgängig bei der GVH über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Wenn die Kundschaft oder Dritte in der Nähe von Versorgungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche diese schädigen oder gefährden können (z. B. Bauarbeiten, Sprengungen, Bohrarbeiten usw.), so ist dies der GVH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GVH ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- ⁴ Für Schäden im Unterlassungsfalle hat die Kundschaft aufzukommen.
- ⁵ Damit zum Vorschein gekommene Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können, sind diese vor dem Zudecken der GVH zu melden.
- ⁶ Gasgerüche, die auf Undichtheiten in den Gasversorgungsanlagen hinweisen, sind der GVH unverzüglich zu melden, damit diese die notwendigen Schutzmassnahmen und evtl. Reparaturarbeiten anordnen kann.
- ⁷ Die GVH verfügt über eine Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Planauszüge sind beim Bauamt zu beziehen.

3. Hausanschlussleitung

Art. 13 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und von Absperrvorrichtungen sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Der Bau der Hausanschlussleitungen erfolgt ausschliesslich durch die GVH oder deren Beauftragte. Die GVH entscheidet auch über die Wahl der Leitungsführung, der Rohrdurchmesser, des Leitungsmaterials sowie der Anordnung von allfälligen Schiebern, Druckreglern und Messeinrichtungen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümer und der Grundeigentümerinnen. Hausanschlussleitungen gehen, soweit sich diese im öffentlichen Grund befinden, im Sinne von Art. 18 nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der GVH über.
- ² Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ³ Falls für eine Hausanschlussleitung eine Durchmesserergrösserung nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für neue Leitungen.

Art. 15 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die GVH für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist ein Kostenteiler für die Erstellung sowie den Unterhalt und die Erneuerung festzulegen. Dieser ist in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Sind die Verhältnisse nicht geregelt, werden die Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benützung belastet.
- ³ In jede Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- ⁴ Die GVH bestimmt, ab welcher Versorgungsleitung das Grundstück erschlossen wird.

Art. 16 Erdung

- ¹ Die Erdgasleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung zu trennen.
- ² Die GVH ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 17 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Lasten müssen der GVH schriftlich bestätigt werden.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse an der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund (Strassen, Plätze usw.) steht im Eigentum der GVH. Die Absperrvorrichtung (Hausanschlusschieber) und die Messeinrichtung stehen – auch wenn diese im Privatgrund liegen – im Eigentum der GVH. Die im Privatgrund liegende Hausanschlussleitung, die Hauptabstufung vor der Messeinrichtung und alle übrigen Teile stehen im Eigentum der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Art. 19 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die GVH oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der GVH, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der GVH sofort mitzuteilen.
- ³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (50–70 Jahre).
- ⁴ In Verdachtsfällen betreffend Dichtheit kann eine Druckprobe angeordnet werden. Bei nachgewiesenen Schäden gehen die Kosten der Druckprüfung zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ⁵ Die Überpflanzung der Hausanschlussleitungen mit Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden. Dies gilt sinngemäss auch für andere Überbauten.
- ⁶ Der GVH ist im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen ungehindert Zutritt zu gestatten.
- ⁷ Die GVH nimmt bei der Durchführung von Unterhaltsarbeiten soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Rücksicht.

Art. 20 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Bei unbenutzten Hausanschlussleitungen ist die Kundschaft verpflichtet, eine Absichtserklärung zu unterschreiben, wonach innerhalb von 10 Jahren wieder Erdgas zu beziehen ist.
- ² Unbenutzte Hausanschlussleitungen ohne Absichtserklärung werden nach Ankündigung von der GVH zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vom Verteilnetz abgetrennt.
- ³ Allfällige Wartungskosten (für den nicht auf öffentlichem Grund liegenden Teil der Leitung) werden durch den Grundeigentümer und die Grundeigentümerin weiterhin übernommen.

4. Haustechnikanlagen

Art. 21 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Erdgas sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen anzuwenden.

Art. 23 Haftung

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 24 Erstellung/Meldepflicht/Abnahme

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas ausführen» (GW102d).

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.

⁴ Installationsberechtigte müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der GVH melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der GVH umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme vornehmen kann. Der Ersatz bestehender Gasgeräte muss ebenfalls gemeldet und kontrolliert werden.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten durch Servicemonteur des Apparatelieferanten sowie der Installationsberechtigten.

Art. 25 Technische Vorschriften

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien für Erdgasinstallationen des SVGW verbindlich.
- ² Der Anschluss von Gasapparaten jeder Art wird nur soweit zugelassen, als die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen und die Gleichmässigkeit des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird. Die Kundschaft oder ihre Installateure bzw. Gerätelieferanten haben sich rechtzeitig bei der GVH über die Anschlussmöglichkeiten und über die Druckverhältnisse zu erkundigen. Gasapparate, die den vorliegenden Erdgaslieferbedingungen nicht entsprechen, können von der Belieferung ausgeschlossen werden. Die Bewilligung einzelner Anschlüsse verpflichtet die GVH nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Anlagen zuzulassen.
- ³ Es dürfen nur Gasapparate an das Netz der GVH angeschlossen werden, welche vom SVGW zugelassen sind.

Art. 26 Kontrolle

- ¹ Den Organen der GVH ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der GVH die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die GVH die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.
- ² Die GVH führt die gemäss den SVGW-Richtlinien und den Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei vorgeschriebenen periodischen Nachkontrollen der Hausinstallationen und Geräte durch. Die Kundschaft hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- ³ Die Kontrolle der Hausinstallationen löst keine Haftpflicht der GVH aus.

Art. 27 Unterhalt

- ¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies, gefahrloses Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen und ist dafür verantwortlich. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.
- ² Die Kundschaft ist verpflichtet, allfällige abnorme Erscheinungen in ihren Installationen sofort der GVH oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Sanitärinstallateur zu melden.

Art. 28 Auswirkungen auf die Erdgasversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, dem Verwendungszweck entsprechend betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Gasversorgungsbetrieb haben können. Die GVH ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen (Verbindung mit Gas/Druckluft/Sauerstoff etc.).

5. Erdgaslieferung

Art. 29 Umfang und Garantie der Erdgaslieferung

Die GVH bietet im Regelfall zu jeder Zeit Erdgas in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Art. 30 Einschränkung oder Einstellung der Erdgaslieferung

¹ Die GVH kann die Erdgaslieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder einstellen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Erdgasversorgungsanlagen;
- d) bei um- und abschaltbaren Anlagen zur Verminderung der Gasverbrauchsspitzen im Leitungsnetz;
- e) bei Erdgasknappheit.

² Die GVH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Erdgaslieferung besorgt.

³ Die GVH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Erdgaslieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Erdgaslieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die GVH ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Erdgasabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 31 Anschlussantrag

¹ Für jeden Neuanschluss ist der GVH ein Anschlussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, angeschlossene Leistung usw.) einzureichen. Der Entscheid über den Antrag erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Erdgastarifs.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Erdgasinstallationen des SVGW und der kantonalen Feuerpolizei entsprechen, kann die GVH einen Hausanschluss verweigern.

Art. 32 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der GVH für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der GVH zufügt. Sie hat auch für Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 33 Erdgasabgabeverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der GVH Erdgas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen, Zapfhähnen oder Entnahmestellen vor der Messeinrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrvorrichtungen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 34 Unberechtigter Erdgasbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Erdgas bezieht, wird gegenüber der GVH ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35 Meldepflicht

Handänderungen, Wohnungswechsel der Kundschaft usw. sind der GVH mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Art. 36 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Die Erdgaslieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber der GVH erfüllt sind.
- ² Das Bezugsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung bei der GVH unter Angabe des Zeitpunktes. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- ³ Für den Erdgasverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der GVH gegenüber haftbar.
- ⁴ Die vorübergehende Nichtbenützung von Gasgeräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und hat keine Auflösung des Bezugsverhältnisses zur Folge.
- ⁵ Will ein Grundeigentümer bzw. eine Grundeigentümerin vom gesamten Erdgasbezug zurücktreten, so ist dies der GVH schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der GVH abzutrennen.

Art. 37 Abnahmepflicht ab dem Leitungsnetz der GVH

Die Kundschaft ist verpflichtet, das Erdgas ab dem Leitungsnetz der GVH zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügt, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, vom SVGW bzw. TISG (Technisches Inspektorat Schweizerisches Gasgewerbe) abgenommen sind und einwandfreies Gas nach den geltenden Qualitätsanforderungen liefern.

Art. 38 Erdgasabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Für Anschlüsse für besondere Zwecke ist eine Bewilligung der GVH, SVGW bzw. TISG erforderlich. Die GVH ist berechtigt, an diese Erdgasabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- ² Der Bezug von Erdgas für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der GVH. Die technischen Vorschriften und Kontrollen gelten sinngemäss wie bei ortsfesten Anlagen.

Art. 39 Abnorme Spitzenbezüge

Die Erdgasabgabe an Betriebe mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der GVH und der Kundschaft.

Art. 40 Einstellung der Erdgaslieferung infolge Kundenverhaltens

¹ Die GVH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Erdgas, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn die Kundschaft:

- a) Einrichtungen und Gasapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Erdgas bezieht;
- c) den Beauftragten der GVH den Zutritt zu ihren Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Erdgasbezug, Anschlussgebühren, Baukosten-, Netzkosten- und Erschliessungsbeiträge nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die eine Personen-, Explosions- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der GVH ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Kundschaft sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Erdgasbezug, hat diese die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Die GVH behält sich Strafanzeige vor.

⁴ Die Einstellung der Erdgasabgabe befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GVH und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

6. Messeinrichtung, Erdgasmessung

Art. 41 Definition, Einbau

¹ Die Abgabe des Erdgases und die Rechnungsstellung erfolgen nach dem Verbrauch in der Energieeinheit Kilowattstunden (kWh). Der Erdgasverbrauch wird mittels Messeinrichtung festgestellt.

² Die Messeinrichtung wird von der GVH bestimmt (Grösse, Typ), der Kundschaft zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Erstmontage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zulasten der Kundschaft.

Art. 42 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 43 Standort/Zutritt/Zugänglichkeit

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung wird von der GVH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bestimmt. Diese haben unentgeltlich genügend Platz für den Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- ² Die Mess- und Steuereinrichtungen sind zentral, aussen vor Witterung geschützt am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen, belüfteten Raum anzubringen. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit der GVH durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ableseschnittstelle usw.) zu gewährleisten.
- ³ Die Messeinrichtung ist gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.
- ⁴ Das Überstreichen der Messeinrichtung und das Verbauen bzw. Verstellen mit Einrichtungen (Gestelle, Schränke, andere Installationen) ist nicht erlaubt.
- ⁵ Bei Neubauten und Totalumbauten haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ein Leerrohr von den Wasser-, Erdgas- und Fernwärmemesseinrichtungen zur Messeinrichtung des Elektrizitätswerkes Horgen zur Verfügung zu stellen.
- ⁶ Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen im Eigentum der GVH befindlichen Apparate erfolgen durch Beauftragte der GVH in einer von ihr bestimmten Häufigkeit und Periodizität. Können die Messeinrichtungen durch die Beauftragten nicht abgelesen werden, ist die Kundschaft angehalten, die Messeinrichtungen mittels Ablesekarten selbst abzulesen und die Zählerstände der GVH zu melden.

Art. 44 Messung

- ¹ Die GVH revidiert die Messeinrichtungen periodisch auf eigene Kosten. Wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird diese durch die GVH ausgebaut, ausgetauscht und gegebenenfalls einer Prüfung unterzogen.
- ² Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen.
- ³ Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) ist für die messtechnischen Anforderungen an die Messeinrichtung zuständig.
- ⁴ Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die GVH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- ⁵ In Fällen von Beanstandungen der Messung des Erdgasverbrauchs darf die Kundschaft die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.
- ⁶ Bei säumiger Kundschaft kann die GVH Vorinkassomesseinrichtungen einbauen oder Vorausbezahlung zur Sicherstellung verlangen.

Art. 45 Störungen

- ¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Bezugsmenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der GVH umgehend zu melden.
- ² Die Kundschaft hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Apparate der GVH unverzüglich zu melden.
- ³ Treten in einer Hausinstallation durch irgendwelche Ursachen Gasverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Erdgasverbrauchs.

Art. 46 Mehrere Messeinrichtungen

- ¹ Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.
- ² Die GVH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen.

Art. 47 Plombierte Anlageteile

Eingriffe in plombierte Apparate und Anlagen sind nur Angestellten der GVH oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

7. Finanzierung, Gebühren, Netzkostenbeiträge

Art. 48 Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Erdgasversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge;
- b) Versorgungspreis;
- c) Erschliessungsbeiträge (z.B. Perimeter-Beiträge) bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft;
- d) sonstige Zahlungen Dritter;
- e) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen).

Art. 49 Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge

¹ Für den Anschluss an die Erdgasversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Für den Anschluss von Erdgasgeräten wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben. Bei Leistungserhöhung oder bei Änderung der Bezugsleistung ist eine Nachzahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr bzw. für den Netzkostenbeitrag gilt die Kessel- bzw. Geräteleistung in Kilowatt (kW).

² Werden nicht mehr benützte Anschlussleitungen und Geräte vom Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschlussgebühren und der Netzkostenbeiträge an die Kundschaft. Wenn an derselben Stelle innert 10 Jahren neue Anschlussleitungen und Geräte wieder an das Verteilnetz angeschlossen werden, wird die früher installierte und bezahlte Bezugsleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge angerechnet.

³ Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträgen von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.

⁴ Schuldner sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Leitungsnetz bzw. der wesentlichen Erweiterungen. In besonderen Fällen kann die GVH Vorauszahlungen verlangen.

Art. 50 Versorgungspreis

¹ Der periodisch fällig werdende Versorgungspreis ist ein Entgelt für die Erdgaslieferung. Er setzt sich aus dem Grundpreis, dem Netznutzungspreis, dem Leistungspreis, dem Energiepreis und den öffentlichen Abgaben zusammen. Der Versorgungspreis wird aufgrund der effektiven Energielieferung in kWh gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und zuzüglich der lieferungsunabhängigen Tarifsätzen in Rechnung gestellt.

² Grundpreis/Netznutzungspreis/Leistungspreis: Grund- und Netznutzungspreise werden in erster Linie zur Deckung der Fixkosten erhoben. Der Leistungspreis ist das Entgelt für die maximale Kessel-, Brenner- oder Anlageleistung in Kilowatt (kW).

³ Energiepreis: Der Energiepreis (Arbeitspreis) ist das Entgelt für die effektiv gemessene Erdgaslieferung. Bei Kundschaft mit Netzzugang richtet sich der Energiepreis nach den Bestimmungen des gewählten Energielieferanten.

⁴ Öffentliche Abgaben: Als öffentliche Abgaben verstehen sich Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (z. B. CO₂-Abgabe, usw.).

Art. 51 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sonder Vorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

² Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Erschliessungsbeiträge für die Erdgasversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden.

Art. 52 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrvorrichtung und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. Abzweige-Stück) sind von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zu tragen.

Art. 53 Kostentragung Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die GVH.

Art. 54 Bemessung der Gebühren

Netzkostenbeiträge, Anschluss- und Versorgungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 55 Festsetzung der Gebühren, Tarife

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarife ist separat geregelt. Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und können durch diesen jederzeit geändert werden.

² Neue Tarife gelten ab dem vom Gemeinderat festgesetzten Stichtag und werden ab dem vorausgegangenen Ablesedatum wirksam.

³ Für die Kundschaft mit Netzzugang setzt der Gemeinderat die notwendigen Rahmenbedingungen fest.

⁴ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die GVH.

⁵ Die Kundschaft darf das Erdgas nur zu dem im entsprechenden Preisblatt oder Erdgasliefervertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von Gasapparaten, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen beurteilt.

Art. 56 Sondertarife

Der Gemeinderat kann neben dem Normaltarif auf Antrag der GVH auch kostendeckende Sondertarife festlegen, welche besonderen Verhältnissen des Anschlusses oder des Verbrauchs Rechnung tragen.

Art. 57 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss den gültigen Tarifen der GVH.

Art. 58 Fälligkeiten/Betreibung/Erdgasabstellung

¹ Für die mutmasslichen Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge kann die GVH vor Lieferbeginn ein unverzinsliches Bardepot in Rechnung stellen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

² Die wiederkehrenden Rechnungsstellungen von Versorgungsgebühren der GVH erfolgen in einer von ihr bestimmten Häufigkeit und Periodizität.

³ Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.

- ⁴ Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die GVH nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen die Erdgaslieferung unterbrechen. In diesem Fall steht der GVH für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- ⁵ Die GVH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Erdgaslieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ⁶ Sicherstellung und Vorinkassomesseinrichtungen: Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft bestehen, kann die GVH von der Kundschaft angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Vorinkassomesseinrichtungen einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassomesseinrichtungen können von der GVH so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil der zu leistenden Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Messeinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundschaft.
- ⁷ Die Wiederinbetriebnahme der Erdgaszufuhr erfolgt durch Beauftragte der GVH während den offiziellen Öffnungszeiten und geht zulasten der Kundschaft.
- ⁸ Das Bezahlen der Rechnung in Raten ist nur in Absprache mit der GVH zulässig.
- ⁹ Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.

Art. 59 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin des angeschlossenen Grundstücks war.
- ² Bei Versorgungsgebühren ist die jeweilige Kundschaft Schuldnerin.

Art. 60 Verrechnungsausschluss

Verpflichtungen gegenüber der GVH können nicht durch Forderungen der Kundschaft an die GVH gegenverrechnet bzw. getilgt werden.

Art. 61 Verjährung

Für Forderungen der GVH gilt die Verjährungsregelung nach OR.

8. Schlussbestimmungen

Art. 62 Unwirksamkeit und Rangfolgen

- ¹ Soweit einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- ² Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 63 Ersatzbestimmungen

Anstelle von unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine rechtsgültige Regelung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Regelungslücken.

Art. 64 Anpassung des Vertrages

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen dieses Reglements so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den vertraglichen Bedingungen für eine Partei eine unbillige Härte darstellt, oder erweisen sich die Bestimmungen des Reglements als unzumutbar, so hat die betreffende Partei das Recht, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Diejenige Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

Art. 65 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Erdgasversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 66 Rechtsschutz, Beschwerde

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der GVH kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Rekurse gegen den Gemeinderatsentscheid sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 67 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- ¹ Dieses Erdgasversorgungsreglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- ² Mit diesem Erdgasversorgungsreglement wird das «Reglement über die Abgabe von Gas» vom 23. April 1990, ausser Kraft gesetzt.
- ³ Für die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Bau befindlichen Projekten gilt das bisherige Reglement.

Art. 68 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 13. Juni 2013 genehmigt.